



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, 03.07.2024, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, Hebelstraße 1, großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. Ergebnisse Einstiegsberatung zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels - Präsentation
4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Mannheimer Straße links – L'Osteria"
5. Sanierung des Kunstrasenplatzes des städtischen Stadions - Variantenauswahl
6. Albrecht-Dürer-Straße - Sanierung der defekten Hausanschlüsse sowie die Erneuerung des Straßenoberbaus
7. Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 55.000 Euro für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung Beethovenstraße
8. Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Prüfung der Bauausgaben der Stadt Schwetzingen für die Jahre 2019 bis 2023
9. Kostenstellenberichtigung für die Beschaffung von Fahrzeugen für die Stadtgärtnerei im Haushaltsjahr 2023
10. Oberbürgermeisterwahl 2024 - Bestellung Gemeindewahlausschuss
11. Überarbeitung und Aktualisierung der Gestaltungssatzung Innenstadt, 4. Änderung
12. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 25.06.2024

Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 24.04.2024

- nicht öffentlich –

Sitzung Gemeinderat am 03.07.2024

- öffentlich –

Ergebnisse Einstiegsberatung zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der Einstiegsberatung zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die als prioritär bewerteten Maßnahmen weiter auszuarbeiten und umzusetzen. In den kommenden Monaten sollen insbesondere Fördermittel für die Erstellung einer Stadtklimaanalyse akquiriert werden, nachfolgend soll die Stadtklimaanalyse in Auftrag gegeben werden. Perspektivisch kann aufbauend auf die Ergebnisse der Stadtklimaanalyse u.a. ein Hitzeaktionsplan oder ein Klimaanpassungskonzept für die Stadt Schwetzingen entwickelt werden.

Erläuterungen:

Im Sommer 2023 lag die Durchschnittstemperatur Baden-Württembergs mit 19,4 Grad laut dem Deutschen Wetterdienst 3,2 Grad über dem Wert der international gültigen Referenzperiode 1961 bis 1990.¹ Aufgrund der Lage im Oberrheingraben, der zu den wärmsten Regionen Deutschlands zählt, ist Schwetzingen von diesem Trend besonders betroffen. Bei der Klimawandelanpassung geht es darum, auf die steigenden Temperaturen zu reagieren und sich auf die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels vorzubereiten. Dies erfolgt beispielsweise durch gestalterische Maßnahmen wie Begrünung und Verschattung zur Reduktion von städtischen Hitzeinseln, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Extremwetterereignissen oder Maßnahmen zum gezielten Schutz von Bevölkerungsgruppen, die besonders unter den zunehmenden Hitzebelastungen leiden.

Für einen strukturierten Einstieg in die Thematik hat sich die Verwaltung in den vergangenen Monaten im Rahmen einer sogenannten „Einstiegsberatung zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ mit dem Thema befasst. Ziel der Einstiegberatung war insbesondere, spezifische Handlungsbedarfe in Schwetzingen zu identifizieren sowie weitere Schritte zu definieren.

Folgendes wurde in diesem Zusammenhang unternommen:

¹ https://www.dwd.de/DE/presse/pressemitteilungen/DE/2023/20230830_deutschlandwetter_sommer2023_news.html

06/2023	Einreichung eines Förderantrags für eine Einstiegsberatung zur Klimaanpassung im Rahmen des Förderprogramms KLIMOPASS des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württembergs.
09/2023	Bewilligung des Antrags und Zusage von Fördermitteln in Höhe von 3.840 Euro.
09/2023	Beauftragung des Freiburger Unternehmens ifpro (Institut für Fortbildung und Projektmanagement) zur Durchführung einer Einstiegsberatung, die folgende Leistungen umfasst: • Identifizierung von relevanten Handlungsbereichen der Anpassung, • Klärung der Zuständigkeiten für Klimaanpassungsthemen sowie für Wissensaufbau und Wissenstransfer in der Kommune, • Gestaltung und Durchführung eines ämterübergreifenden Workshops zur gemeinsamen Erörterung des Themas Klimaanpassung mit den relevanten Akteur/innen, • Information und Beratung des Gemeinderats der Stadt Schwetzingen. Der Auftragswert belief sich auf 5.712 Euro brutto.
12/2023	Auftaktgespräch Amt für Stadtentwicklung und ifpro.
01/2024 - 03/2024	Identifizierung von relevanten Handlungsbereichen, Klärung der Zuständigkeiten und Vorbereitung des Workshops sowie Einladung der Teilnehmer/innen.
03/2024	Durchführung des Workshops mit 23 Teilnehmer/innen.

Der Workshop begann mit einem thematischen Impulsvortrag zur fachlichen Einführung in das Thema Klimafolgenanpassung auf kommunaler Ebene. Im Anschluss wurden in Gruppen die Betroffenheiten Schwetzingens in der Gegenwart und Zukunft, relevante Handlungsreiche und Themen sowie mögliche Maßnahmen, Strategien und Bedarfe gesammelt. Die Ergebnisse wurden dann gemeinsam diskutiert und relevante Themen priorisiert.

Dabei wurden folgenden Maßnahmen bzw. Notwendigkeiten als prioritär eingestuft:

1. Entsiegelung privater und öffentlicher Flächen
2. Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung für das Thema Hitze
3. Erstellung einer Stadtklimaanalyse
4. Interdisziplinäre Zusammenarbeit in Arbeitskreisen
5. Sicherung von Finanzmitteln bzw. Akquise von Fördermitteln
6. Begrünungsmaßnahmen

Bei Punkten 1., 2. und 6. handelt es sich um Aufgaben, die in laufende Prozesse und Projekte integriert werden können.

Eine Stadtklimaanalyse (Punkt 3.) verortet die individuelle Betroffenheit im Stadtgebiet, sie bildet somit die Basis für die Identifizierung konkreter Problemfelder und der Entwicklung und Umsetzung passender Lösungen. Für die Erstellung einer Stadtklimaanalyse bedarf es der Unterstützung eines Dienstleisters bzw. der Akquise von Fördermitteln für deren Finanzierung. In den kommenden Monaten soll daher zunächst ein Förderantrag gestellt werden, weitere Schritte folgen, sobald die Förderzusage erteilt wurde.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Arbeitskreisen (Punkt 4.) ergibt sich aus der Tatsache, dass Klimaanpassung eine Querschnittsaufgabe ist, die sich nicht einzelnen

Bereichen zuordnen lässt, sondern einer fachgebietsübergreifenden Zusammenarbeit bedarf. Sie ist daher grundlegend für eine erfolgreiche Umsetzung. Gleiches gilt für die Sicherung von Finanzmitteln bzw. Akquise von Fördermitteln (Punkt 5.)

Mittelfristig ist zu erwarten, dass die Entwicklung eines Anpassungskonzepts für Schwetzingen verpflichtend wird. Am 1. Juli 2024 tritt das neue Bundes-Klimaanpassungsgesetz in Kraft, das den strategischen Rahmen für Klimaanpassung auf allen Ebenen bildet. Es verpflichtet Träger öffentlicher Aufgaben, Klimaanpassung bei Planungen und Entscheidungen integriert und fachübergreifend zu berücksichtigen und lokalen Klimaanpassungskonzepte zu erarbeiten. Die Länder arbeiten aktuell Landes-Klimaanpassungsgesetze und konkrete Anforderungen an die Kommunen aus. Weitere Schritte sind somit auch abhängig von den zukünftigen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Finanzielles:

In den kommenden Jahren wird sich zur Umsetzung von Maßnahmen zur Klimaanpassung ein zu definierender Finanzierungsbedarf ergeben, der in den Haushaltsplanungen der nächsten Jahre zu berücksichtigen ist. Er wird sich aus Eigenmitteln und zur Verfügung stehenden Fördermitteln zusammensetzen.

Anlagen:

1. Vortragsfolien - Workshop Einstiegsberatung Klimawandelanpassung
2. Ergebnisse - Workshop Einstiegsberatung Klimawandelanpassung

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 19.06.2024

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 03.07.2024

- öffentlich -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Mannheimer Straße links – L'Osteria"

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Schwetzingen beschließt gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs.3 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 G vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 105 VBP „Mannheimer Straße links – L'Osteria“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan im Normalverfahren mit zweistufiger Beteiligung.
2. Die Stadt Schwetzingen beschließt zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs.1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Einstellung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 105 VBP „Mannheimer Straße links - L'Osteria“ einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans in der Fassung vom 19.06.2024 im Internet und öffentliche Auslegung durchzuführen.
3. Die Stadt Schwetzingen beschließt die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen und zur Äußerung aufzufordern.

Erläuterungen:

1. Anlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Planungen der L'Osteria, den Standort des Planbereichs an der Albert-Bassermann-Straße (Gemarkungsgrenze zwischen Brühl und Schwetzingen, direkte baulich-räumliche Nähe zum Gewerbegebiet Nord der Gemeinde Brühl) durch eine Zweigstelle der Systemgastronomie L'Osteria gastronomisch weiterzuentwickeln und die bestehende Lücke im Gewerbegebiet Nord zu schließen. Darüber hinaus sollen die Parkplätze teilweise mit überdachten Photovoltaikanlagen und Elektroladeinfrastruktur versehen werden.

Der Vorhabenträger ist bereit, für das Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen einen mit der Stadt abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan auf eigene Kosten auszuarbeiten und sich zur Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und zur Realisierung des Bauvorhabens innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten.

Der vorläufige Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft das Grundstück mit der amtlichen Katasterbezeichnung „Mannheimer Straße links“ Gemarkung Schwetzingen, Flurstücknummer 9651 (gesamt).

Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in einer Kommune erforderlich ist.

Das Grundstück befindet sich derzeit im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch. Es ist im Flächennutzungsplan mit der Festlegung als gewerbliche Entwicklungsfläche der Zeitstufe I ausgewiesen (prioritär zu entwickeln). Um das Vorhaben planungsrechtlich umsetzen zu können, ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Dies soll im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 Baugesetzbuch erreicht werden.

2. Ziele und Zwecke der Aufstellung des Bebauungsplans

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden nachfolgende Ziele verfolgt:

- Entwicklung des Standortes, welcher im geltenden Flächennutzungsplan bereits seit 2006 eine gewerbliche Baufläche an dieser Stelle vorsieht. Der Grundstückszuschnitt und die den Standort begrenzenden Straßenverkehrsflächen – und dadurch bestehende Restriktionen – ermöglichen jedoch nicht jede gewerbliche Nutzung;
- Nutzung von Synergieeffekten durch die unmittelbare räumliche Verbindung bzw. Eingliederung in das bestehende Gewerbegebiet Nord (v.a. hinsichtlich verkehrlicher Andienung);
- Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zugleich eine entsprechende Attraktivitätssteigerung durch Erweiterung des gastronomischen Angebotes.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen daher die planungsrechtlichen Grundlagen für die beabsichtigte gewerbliche Nutzung geschaffen werden.

Hierfür werden folgende maßgeblichen Regelungen getroffen:

- Festsetzung eines Gewerbegebietes i.S.d. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zur Entwicklung der gastronomischen Nutzung am Standort
Einschränkung: Vorhabensbezug, Durchführungsvertrag
- Festsetzung der GRZ und Höhen gemäß Vorhabenplanung
Spielraum/Überschreitung für PV-Anlagen auf Dachflächen (gemäß § 23 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW), Photovoltaikpflichtverordnung (PVPf-VO))
- Gesondert festgesetzte Fläche für Nebenanlagen für die Terrasse (Außensitzbereich)
- Zum Erhalt festgesetzte Bepflanzungen im Norden des Geltungsbereiches
- Grünflächen zur Wahrung des Charakters des Grundstücks
- Stellplätze im gesamten GE-Gebiet, um ausreichend Parkplätze für Gäste zu ermöglichen
- Ein Teil der Fläche für überdachte Stellplätze, PV-Carport (gemäß § 23 KlimaG BW, PVPf-VO)

In der Sitzung vom 21. Februar 2024 wurden die Mitglieder des Technischen Ausschuss über die geplante Bebauung des Grundstückes durch die L'Osteria durch das Planungsbüro MVB Regioplan informiert.

Finanzielles:

Die Kosten für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die damit verbundenen Kosten für das Verfahren trägt der Vorhabenträger. Im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung wird das Planungsbüro MVV Regioplan GmbH, Mannheim mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanunterlagen sowie der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Die Anlagen wurden bereits zur Sitzung des Technischen Ausschusses am 19.06.2024 versendet.

Anlagen:

A 1: Bebauungsplanvorentwurf mit zeichnerischen Festsetzungen in der Fassung vom 19.06.2024

A 2: Textfestsetzungen und Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 19.06.2024 (Vorentwurf)

A 3: Vorhaben- und Erschließungspläne -Vorentwurf (Ansichten, Schnitte, Grundrisse), in der Fassung vom 19.06.2024

A 4: Baugrund- und Gründungsgutachten, 2023

A 5: Visualisierung aus Vorstellung L'Osteria im TA am 21.02.2024

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 19.06.2024

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 03.07.2024

- öffentlich -

Sanierung des Kunstrasenplatzes des städtischen Stadions - Variantenauswahl

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, die Planungen des Planungsbüros LS² für die Variante 2 weiter zu verfolgen und für die Durchführung der Umsetzung der Maßnahme alle weiteren Schritte durch die Stadtverwaltung einzuleiten.

Erläuterungen:

Die Stadt Schwetzingen hat in intensiver Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro LS² und dem SV Schwetzingen an der Erneuerung des Kunstrasenplatzes im Jahr 2024 vorangetrieben. Nach eingehender Prüfung durch das Planungsbüro LS² konnten 2 Varianten für die Sanierung des Kunstrasenplatzes herausgearbeitet werden. Dieser Ausarbeitung lag ein beauftragtes Gutachten des Untergrundes des Kunstrasenplatzes vor.

Wie das der Stadt Schwetzingen vorliegende Gutachten zur elastischen Tragschicht von ISP Institut für Sportstättenprüfung darlegt, entspricht die vorhandene ungebundene Tragschicht nicht den Anforderungen der DIN 18035 Sportplätze Teil 7 „Kunststoffrasensysteme“ und weist zumindest im oberen Bereich keinen ausreichenden Feinanteil auf. Die angetroffene Dicke der elastischen Tragschicht differiert zwischen 22 und 40 mm, die mittlere Dicke wurde mit 31 mm festgestellt.

Beide Varianten der Kostenberechnung umfassen den Wechsel des Kunststoffrasenbelags, zwei neue Fußballtore, den Austausch der umlaufenden, defekten Sport-Muldenrinne, die Erneuerung der Zuschauerbarriere und die Wiederherstellung des asphaltierten Umgangswegs im Arbeitsbereich zum Einbau der neuen Muldenrinne. In der Zuschauerbarriere sind Öffnungen vorgesehen, um die mobilen Jugend- und Großfeldtore außerhalb des Spielfeldes und des hindernisfreien Raums abstellen zu können. Die Netto-Spielfeldgröße wird angepasst, um die hindernisfreien Räume normgerecht auszubilden. Es wird von einem funktionsfähigen Entwässerungssystem ausgegangen, an das die Abläufe der Sport-Muldenrinne angeschlossen werden. Ebenfalls wird davon ausgegangen, dass die Versenkbergungsanlage, bestehend aus drei Mittelregnern, funktionsfähig ist.

Die Variante 01 umfasst den Ersatz der elastischen Tragschicht im Randbereich (Arbeitsbereich zur Herstellung der neuen Muldenrinne), in den Strafräumen und in eventuellen schadhafte Bereichen sowie eine flächige Stabilisierung der elastischen Tragschicht mittels Bindemittel. Die vorhandene ungebundene Tragschicht wird in diesen Bereichen überarbeitet bzw. in den Randbereichen wiederhergestellt.

Die Variante 02 umfasst den kompletten Ersatz der elastischen Tragschicht. Dies ermöglicht, die vorhandene ungebundene Tragschicht im gesamten Spielfeld zu profilieren und eine

obere ungebundene Tragschicht vorzusehen. Das Planungsbüro hat hier ein feinkörnigeres Mineralgemisch als in der DIN 18035 – 7 vorgesehen, um die Schichtdicke und die Baukosten gering zu halten.

Die elastische Tragschicht erhält eine Nenndicke von 35 mm gem. DIN 18035 – 7.

Durch die Profilierung sind die drei Regner betroffen, die in diesem Zusammenhang ersetzt und auf neuer Höhenlage eingebaut werden.

Bei der Variante 02 werden im gesamten Spielfeldbereich in der oberen ungebundenen Tragschicht und der elastischen Tragschicht homogene Verhältnisse hergestellt.

Die neue elastische Tragschicht lässt eine Lebensdauer über die nächsten zwei Belagswechsel erwarten, während wir bei der vorhandenen und ergänzten elastischen Tragschicht der Variante 01 davon ausgehen, dass sie beim nächsten Belagswechsel wieder komplett zu erneuern ist.

Finanzielles:

1) Bis dato ging die Stadtverwaltung von Kosten in Höhe von ca. 300.000 Euro aus.

2) Die zusätzlichen Haushaltsmittel sollen nach der Festlegung der gewünschten Variante über eine Überplanmäßige Ausgabe durch den Gemeinderat in der Nachtragssatzung bereitgestellt werden.

Anlagen:

Anlage 1: Kostenberechnung Variante 1

Anlage 2: Kostenberechnung Variante 2

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 19.06.2024

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 03.07.2024

- öffentlich -

Albrecht-Dürer-Straße - Sanierung der defekten Hausanschlüsse sowie die Erneuerung des Straßenoberbaus

Beschlussvorschlag:

Der Vergabe der Arbeiten zur Sanierung der defekten Hausanschlüsse sowie die Erneuerung des Straßenoberbaus an die Firma Joh. Schön und Sohn Bau GmbH & Co. KG zum Preis von 445.406,59 EUR inkl. 19 % MwSt. wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Im Haushalt 2024 wurde eine Sanierung der Albrecht-Dürer-Straße genehmigt. In Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Eiling wurden nun die Arbeiten zur Sanierung am 25.04.2024 durch die Stadt Schwetzingen in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Eiling öffentlich ausgeschrieben.

Insgesamt lagen am Eröffnungstermin 6 wertbare Angebote vor.

Die Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote erfolgte durch das Planungsbüro Eiling. Nach Abschluss der Prüfung und Wertung der Angebote ergab sich folgende Biiterrangfolge:

1. Firma Joh. Schön und Sohn Bau GmbH & Co. KG	445.406,59 EUR brutto
2. Bieter	487.091,25 EUR brutto
3. Bieter	497.319,23 EUR brutto
4. Bieter	517.674,15 EUR brutto
5. Bieter	524.358,64 EUR brutto
6. Bieter	554.521,66 EUR brutto

Im Rahmen der Angebotsprüfung wurden die Leistungsfähigkeit, Fachkunde, Zuverlässigkeit sowie die Auskömmlichkeit und Angemessenheit der Preise durch das Planungsbüro Eiling geprüft und bestätigt.

Finanzielles:

Es stehen Haushaltsmittel in Höhe von 400.000,- EUR auf dem Sachkonto 754100100109/78720000 (Seite 553) und 100.000,- Euro auf dem Sachkonto 53800103/42120000 zur Verfügung.

Die Haushaltsmittel für den Glasfaserausbau in Höhe von ca. 15.000 Euro werden über das neu eingerichtete Sachkonto 753600001100/78720000 verausgabt. Die Deckung erfolgt über die liquiden Mittel aus dem Nachtrag.

Die überplanmäßigen Mittel wurden bereits durch Beschluss des Gemeinderats vom 17.04.2024 genehmigt (Vorlage 2842/2024)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 03.07.2024

- öffentlich -

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 55.000 Euro für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung Beethovenstraße

Beschlussvorschlag:

Der Bereitstellung der außerplanmäßigen Mittel in Höhe von 55.000 Euro für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Beethovenstraße im Nachtragshaushalt wird zugestimmt.

Erläuterungen:

In der Beethovenstraße liegen den Stadtwerken Schwetzingen vermehrt Anfragen zur Installation von PV-Anlagen vor. Dieser gewünschte Ausbau kann momentan nicht vorangetrieben werden, da die Straßenbeleuchtung über Seilleuchten an Dachständen auf Privathäusern angeschlossen ist.

Um einen Ausbau der PV-Anlagen zu beschleunigen, ist es notwendig, dass die Dachstände mit den Anschlüssen der Straßenseilleuchten demontiert werden. Erst nach Demontage der Dachstände ist ein Anbringen der PV -Anlagen möglich.

Nach einer durchgeführten lichttechnischen Berechnung müssen nach Rückbau der Seilleuchten insgesamt 8 neue Straßenleuchten mit Erdverkabelung gesetzt werden.

Finanzielles:

Die zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von 55.000 Euro sollen durch eine außerplanmäßige Ausgabe (Kontierung: 754100200106 / 78730000) durch den Gemeinderat im Nachtragshaushalt bereitgestellt werden.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 03.07.2024

- öffentlich -

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Prüfung der Bauausgaben der Stadt Schwetzingen für die Jahre 2019 bis 2023

Beschlussvorschlag:

Der Bereitstellung der außerplanmäßigen Mittel in Höhe von 27.000 Euro für die Prüfung der Bauausgaben der Stadt Schwetzingen für die Jahre 2019 bis 2023 im Nachtragshaushalt wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Die Gemeindeprüfungsanstalt BW führte im Jahr 2024 die turnusmäßige Bauausgabeprüfung der Stadt Schwetzingen durch. Die hieraus resultierenden Kosten in Höhe von 27.000 Euro wurden im Haushalt 2024 nicht angemeldet und müssen somit über eine außerplanmäßige Ausgabe bereitgestellt werden.

Die Rechnung der Gemeindeprüfungsanstalt liegt der Stadt Schwetzingen bereits vor. Somit kann davon ausgegangen werden, dass hier keine weiteren Kosten zu erwarten sind.

Finanzielles:

Die zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von 27.000 Euro sollen durch eine außerplanmäßige Ausgabe (Produkt 11240300 / Sachkonto 44310016) durch den Gemeinderat im Nachtragshaushalt bereitgestellt werden.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 03.07.2024

- öffentlich -

Kostenstellenberichtigung für die Beschaffung von Fahrzeugen für die Stadtgärtnerei im Haushaltsjahr 2023

Beschlussvorschlag:

Der Umsetzung der Mittel aus dem Haushaltsjahr 2023 für die Beschaffung von zwei Fahrzeugen für die Stadtgärtnerei auf die korrekten Budgeteinheiten 7.11250203.013 / 78312000 (60.000 EUR) bzw. 7.11250203.014 / 78312000 (25.000 EUR) wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Im Haushaltsjahr 2023 wurden für die Stadtgärtnerei zwei neue Fahrzeuge beschafft. Bei der Anmeldung der benötigten Haushaltsmittel wurde hierfür die Budgeteinheit 7.55300201.011 / 78312000 vorgesehen, was sich aber im Nachhinein als falsch erwies.

Um den Haushalt 2023 mit den richtigen Budgetkonten abschließen zu können, muss eine Korrektur der Budgetkonten erfolgen.

Die korrekten Budgetkonten für die beiden Fahrzeuge lauten 7.11250203.013 / 78312000 für den Ford Doppelkabiner (60.000 Euro) und 7.11250203.014 / 78312000 für die Mähraupe (25.000 Euro).

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 26.06.2024

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 03.07.2024

- öffentlich -

Oberbürgermeisterwahl 2024 - Bestellung Gemeindewahlausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Besetzung des Gemeindewahlausschuss wird beschlossen.

Erläuterungen:

Der Gemeindewahlausschuss wird gemäß § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz wie folgt bestimmt:

Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. René Pörtl

stellvert. Vorsitzender: Markus Bürger

Beisitzer: Rita Erny

(persönlicher stellv. Beisitzer Sarina Klein)

Beisitzer: Uwe Betzwieser

(persönlicher stellv. Beisitzer Andrea Rung)

Beisitzer: Heike Frank

(persönlicher stellv. Beisitzer Oliver Engert)

Der Gemeindewahlausschuss besteht gem. § 11 KomWG aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Für den Fall, dass bei einer sonstigen Verhinderung des Bürgermeisters auch alle seine Stellvertreter verhindert sind, kann der Gemeinderat einen oder mehrere stellvertretenden Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen.

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung die Vorschriften für den Gemeinderat entsprechend.

Der Oberbürgermeister bestellt den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte.

Der Gemeindewahlausschuss tagt erstmalig am Montag, den 19.08.2024, um 19.00 Uhr.
Die 2. Sitzung des Gemeindewahlausschuss findet am 15.09.2024 nach Ende der
Auszählung um 19:30 Uhr statt.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 19.06.2024

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 03.07.2024

- öffentlich -

Überarbeitung und Aktualisierung der Gestaltungssatzung Innenstadt, 4. Änderung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Gestaltungssatzung Innenstadt, 3. Änderung, zu überarbeiten.

Gegenstand dieser Überarbeitung der Satzung ist die Ergänzung von Regelungen zur Beschränkung von Wärmepumpen, Klimatechnik und sonstigen an den Fassaden sowie Dächern montierfähige mechanische/elektrische Anlagen auf der straßenzugewandten Seite.

Erläuterungen:

Die Gestaltungssatzung Innenstadt, 3. Änderung war am 01.08.2023 in Kraft getreten. Hierbei wurden in Ziff. 2.5 „Anlagen zur Energiegewinnung“ Regelungen zu Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung auf den straßenzugewandten Dachflächen aufgenommen, nicht jedoch Anlagen zur Wärme- und Kältegewinnung.

Aufgrund der Notwendigkeit zur Klimafolgenanpassung wird Klimatechnik im privaten Gebrauch immer attraktiver, auch im Schwetzingener Stadtgebiet. Vor allem im tendenziell wärmeren Innenstadtbereich ist eine erhöhte Nachfrage zu erwarten. Daneben ist der Trend zur Wärmeengewinnung durch Wärmepumpen ebenso deutlich erkennbar. Auch hier ist zu erwarten, dass künftig im innerstädtischen Bereich vermehrt mit Wärmepumpen zu rechnen ist. Anlagen zur und Kälte- und Wärmeengewinnung sind derzeit nach der Gestaltungssatzung Innenstadt in allen Teilbereichen zulässig, ohne gestalterische Regulierung.

Um hier einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen Privater, der Klimafolgenanpassung und gestalterischen Ansprüchen der Stadt Schwetzingen zu finden, schlägt die Verwaltung folgende Änderung vor:

Im gesamten räumlichen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung sollen aufgrund Ihrer sehr stark störenden Wirkung Anlagen zur Kälte- und/oder Wärmeengewinnung auf sämtlichen vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Fassadenflächen, Dachflächen und Balkonflächen unzulässig sein. Dies gilt nicht, soweit die Anlagen vom öffentlichen Straßenraum aus betrachtet, nicht sichtbar aufgestellt werden.

Grundsätzlich besteht nach § 5 Abs. 2 der Gestaltungssatzung die Möglichkeit eine Ausnahme von den Vorschriften zuzulassen, wenn die Einhaltung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und diese mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Unabhängig von den Regelungen der Gestaltungssatzung gilt der Umgebungsschutz der Gesamtanlage „Kurfürstliche Sommerresidenz Schwetzingen“ nach § 19 Denkmalschutzgesetz. Gegenstand dieses Schutzes ist das vorhandene Erscheinungsbild, welches sich auch auf den barocken, in engem gestalterischem, funktionalem und strukturellem Bezug zur Schloss- und Gartenanlage stehenden Stadtausbau bezieht. Das schließt eine grundsätzliche Freigabe derartiger Anlagen bereits aus.

In den Fällen, in denen die Errichtung von Anlagen zur Kälte- und/oder Wärmegewinnung nach den Regelungen der Gestaltungssatzung zulässig ist, kann diese verfahrensfrei, d.h. ohne Baugenehmigung, errichtet werden, § 50 Abs. 1 i.V.m. Anhang Ziff. 3 b) LBO. Handelt es sich bei dem Gebäude jedoch um ein Kulturdenkmal nach § 2 DSchG ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 8 DSchG erforderlich.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen sicherstellen, dass unsere Gemeinde ihre historischen Werte bewahrt, während sie gleichzeitig aktiv zur Bewältigung der Klimakrise beiträgt. Durch diese ausgewogene Vorgehensweise schaffen wir die Grundlage für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung unseres Gemeinwesens.

Anlagen:

Anlage 1 - Auszug aus der Gestaltungssatzung Innenstadt, 3. Änderung – Ziffer 2.5 „Anlagen zur Energiegewinnung“

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: